

Einzelurtheile es mir lieb, wenn es für  
 mich nur auf den sehr früher beantragten Betrag von  
 2400 M. hinaus käme.  
 abgelesen

1620 bewilligt

Kann sagen genau weiß, daß kommen noch Vor-  
 lesungen zu fallen. Ich habe also keinen Grund, ihn  
 für das nächste Jahr sein Gehalt zu verlängern. Für  
 das <sup>heuer</sup> zum nächsten ist ein Abzug geboten. Er sollte um  
 zwei auf einen Zulage, welche so wenigstens sein könn-  
 te, freiges. Gehalt unverkürzt zu belassen; allein da  
 auf eine solche Bewilligung kaum Aussicht sein  
 dürfte, beantrage ich ein Gehalt von 1800 M.

Was mich selbst betrifft, so bin ich durch die neue  
 Ausgabe des 2. Theils meines Gesichtsquellen, die  
 Redaction des neuen Anzeigers, und der Herausgabe  
 der Gesichtsfehler in Uebersetzungen so in Anspruch  
 genommen, daß ich wiederum nicht mehr als das alte  
 Gehalt verlangen kann.

In Abzug zu bringen, wenn <sup>Uebersetz.</sup> ~~der~~ <sup>beibehalten</sup>  
~~der~~ <sup>der</sup> vorerwähnten Bewilligung bleibt ein  
 von ~~2400~~ <sup>2400</sup> M. ~~37~~ <sup>37</sup> J.  
 kleiner Gehalt von ~~2400~~ <sup>2400</sup> M. ~~37~~ <sup>37</sup> J.  
 was sich nach dem beantragten <sup>Uebersetz.</sup> ~~der~~ <sup>beibehalten</sup>  
 als Honorar Gehalt M. 750

J. v. Roderberg <sup>1200</sup> ~~1200~~ <sup>1200</sup> ~~1200~~ = 1900  
 J. v. Gundlach <sup>1500</sup>  
 f. Collationen, Porto etc. <sup>100</sup>

M. ~~4050~~  
~~4450~~  
 4450  
 Wattenbach.

4500 bewilligt